

Allgemeine Mietvertragsbedingungen der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & KG zur Anmietung von Hubarbeitsbühnen und Teleskopstaplern

§ 1 – Allgemeines

Für die Anmietung von Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mietvertragsbedingungen des Mieters werden ausdrücklich widersprochen.

Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Anmietung von beweglichen Sachen mit demselben Mieter, sofern es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer nach § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) handelt. Der zugrundeliegende Mietvertrag sowie diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten aber auch gegenüber einem Verbraucher (nachfolgend „Verbraucher“ genannt).

Falls nichts anderes vereinbart, sind alle Mietvertragsangebote der Vermieterin freibleibend.

§ 2 – Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand, dies kann beispielhaft ein Gerät eines anderen Herstellers in vergleichbarer Größe und vergleichbaren Leistungsmerkmalen sein, auszutauschen, sofern diese andere Sache für den vereinbarten Mietzweck geeignet ist und keine berechtigten Interessen des Mieters entgegenstehen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ihn ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten, sowie geltende Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten. Weiterhin hat der Mieter die Miete vertragsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert, betriebsfähig mit allen übergebenen Unterlagen zurückzugeben.

Der Mieter hat sich vor Arbeitsbeginn insbesondere nach Bauten im Einsatzbereich wie Kanälen, Schachtdeckungen, Tiefgaragen, Durchfahrten und eventuellen Gewichtbeschränkungen zu erkundigen, die Mietgegenstände nur im Rahmen der zulässigen Korbbelastung einzusetzen und etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen.

Der Mieter ist zudem verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen, sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzorts.

Der Mietgegenstand darf nur von eingewiesenem Personal bedient werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Einsatz entsprechend höhen-tauglich ist.

Die Geräte sind schriftlich abzumelden und betriebsbereit am vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Überlassung des Mietgegenstandes, Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug der Vermieterin

Die Vermieterin hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Mietgegenstand zur Abholung am Geschäftssitz der Vermieterin oder der jeweiligen Niederlassung bereitgestellt und übergeben. Ist eine Anlieferung durch die Vermieterin vereinbart, erfolgt die Anlieferung frei Bordsteinkante. Das Einbringen des Gerätes zum Verwendungsort ist Aufgabe des Mieters.

Bei Überlassung des Mietgegenstandes werden dem Mieter die Bedienungsanleitung sowie Wartungs- und Sicherheitshinweise übergeben. In den Geschäftsräumen der Vermieterin liegen die Unfallverhütungsvorschriften zur Einsicht aus. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur unter Beachtung der Wartungs- und Sicherheitshinweise in Betrieb nehmen.

Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Für einen Verbraucher gelten für Mängel bei der Überlassung des Mietgegenstandes die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist der Mieter hingegen Unternehmer, gelten die nachfolgenden Regelungen:

Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich gegenüber der Vermieterin angezeigt worden sind. Mängel, die erst nach Überlassung auftreten, sind unverzüglich nach Entdeckung der Vermieterin schriftlich anzuzeigen.

Die Vermieterin hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl der Vermieterin kann sie die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt sie die erforderlichen Kosten. Die Vermieterin ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls keine berechtigten Interessen des Mieters entgegenstehen.

Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessene herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Kommt die Vermieterin bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet der Regelungen unter § 4 ist bei leichter Fahrlässigkeit die von der Vermieterin zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vermieterin sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

Die Vermieterin ist im Falle des Verzuges auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung oder Schadensminderung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls keine berechtigten Interessen des Mieters entgegenstehen.

§ 4 – Haftungsbegrenzung der Vermieterin

Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der Vermieterin;
- einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin;
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen;
- falls die Vermieterin nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für Ansprüche des Mieters gegenüber Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern

oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

Wenn durch das Verschulden der Vermieterin der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen der §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 5 - Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

Der Berechnung der Miete liegt eine Einsatzzeit von bis zu acht Stunden täglich (Schicht) zugrunde. Dabei wird von fünf Tagen Nutzung pro Woche, also ohne Samstag, Sonn- und Feiertage ausgegangen. Wird das Gerät über diese Tage hinaus genutzt, fällt für jeden begonnenen Samstag, Sonn- oder Feiertag eine weitere Tagesmiete an. Für eine Nutzung über den Zeitraum von acht Stunden täglich hinaus, werden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die von der Vermieterin angegebenen Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, falls nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises und/oder eine angemessene unverzinsliche Kaution als Sicherheit zu verlangen.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als sieben Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die der Vermieterin aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bestehen; jedoch werden die Beträge, die die Vermieterin innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch die anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet.

Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich erhaltener Kaution seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen der Vermieterin ist der Mieter verpflichtet, die Abtretung offenzulegen. Die Vermieterin wird die Abtretung nur offenlegen oder verlangt die Offenlegung, wenn der Mieter seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist die Mieterin verpflichtet, ihren Auftraggeber unverzüglich zu benennen.

§ 6 – Haftung des Mieters, Haftungsbeschränkung und Selbstbehalt sowie Verlust des Mietgegenstandes

Bei Mietvertragsverletzungen, Schäden am Mietgegenstand oder Verlust des Mietgegenstandes haftet der Mieter grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter ist verpflichtet, das Abhandenkommen bzw. den Verlust eines Mietgegenstandes sowie eine Beschädigung eines Mietgegenstandes unverzüglich der Vermieterin in Textform zu melden. Dem Mieter steht es frei, diese Haftung durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auf einen Selbstbehaltbetrag gegenüber dem Vermieter zu beschränken. Durch Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand (Maschinenbruch), der durch fahrlässiges Eigenverschulden entsteht, auf eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Listenwertes des Mietgegenstandes, mindestens 1.000,00 € maximal 3.000,00 € beschränkt.

Im Rahmen von Abbrucharbeiten, das heißt Arbeiten mit Hydraulikhammern, Abbruch- oder Sortiergreifern, Abbruchschere etc. gilt im Schadensfall die doppelte Selbstbeteiligung nach vorstehender Staffelung als vereinbart. Schäden an der Bereifung, den Ketten oder Gummilaufbändern eines Mietgegenstandes sind von der obigen Haftungsbeschränkung ausgenommen.

Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 25 % des Listenwertes des Gerätes, mindestens jedoch 1.000,00 €. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters, ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen.

Bei Schäden, die durch den Mieter mit dem Mietgerät abgedeckt werden und welche im Rahmen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt sind, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung von maximal 1.000,00 € je Gerät und einzelnen Schadensfall.

Bei Schäden der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch – insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung – sowie aufgrund von Vorsatz des Mieters entstehen, hat der Mieter Schadenersatz in voller Höhe zu leisten. Ebenso von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden, die durch die Verwendung des Mietgegenstandes zu besonderen, den Mietgegenstand selbst gefährdenden Einsatzzwecken entstehen, wie insbesondere der Einsatz in Tunnel- oder Wasserbaustellen oder Baustellen in denen der Mietgegenstand in Kontakt mit Salzen, Säuren, Laugen, oder Klärschlamm gerät oder auch die Verwendung zu Betonspritz- und Sandstrahlarbeiten, sofern der Vermieter keine ausdrückliche Zustimmung in Textform erteilt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadenerschuldung ist der Vermieter berechtigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.

Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietgegenstand, gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht und für den Verlust oder Diebstahl. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zu Gunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist binnen 14 Tagen auf Verlangen des Vermieters diesem vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadenfalles sowie des Umfangs der Beschädigung. Versichert der Mieter das Mietgerät zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Mieter bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Vermieter ab, sodass dieser den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

§ 7 – Verbraucherschlichtung, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet, ein Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Für das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz der Vermieterin oder der Sitz ihrer Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Ist der Mieter Unternehmer, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Vermieterin oder – nach ihrer Wahl – der Sitz ihrer Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Die Vermieterin ist aber auch berechtigt, das für den Mieter zuständige Gericht anzurufen.